

# 01/12

10. Januar 2012

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Nutzung der Bibliothek der Hochschule für  
Technik und Wirtschaft Berlin  
(BibliotheksGebO)  
vom 19. Juni 2003 . . . . .**

Seite

3

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

## HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

### Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (BibliotheksGebO) vom 19. Juni 2003

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Satzung der HTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG) (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat das Kuratorium der HTW Berlin am 29. November 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Bibliotheksgebührenordnung vom 19. Juni 2003 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 20/03) erlassen:\*

#### Artikel I

##### Nr. 1:

In der Überschrift wird das Wort "FHTW" durch "HTW" ersetzt.

##### Nr. 2:

In § 1 BibliotheksGebO wird das Wort "FHTW" durch "HTW" ersetzt.

##### Nr. 3:

§ 4 Abs. 1 BibliotheksGebO erhält folgende Fassung:

#### "§ 4 Mahngebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist oder der Sonderleihfrist sind Gebühren zu entrichten, die sich aus einem Grundbetrag für die Medieneinheit und einem zusätzlichen Betrag für jeden verstrichenen Öffnungstag zusammensetzen. Die Gebühren betragen:

Nach dem ersten Tag der Überschreitung der Leihfrist erfolgt die 1. Mahnung:  
EUR 0,50 pro Medieneinheit und EUR 0,20 pro Öffnungstag,

von der 2. Mahnung an:

EUR 1,50 pro Medieneinheit und EUR 0,20 pro Öffnungstag.  
Die 2. Mahnung erfolgt 14 Tage nach der 1. Mahnung,

von der 3. Mahnung an:

EUR 2,50 pro Medieneinheit und EUR 0,20 pro Öffnungstag.  
Die 3. Mahnung erfolgt 14 Tage nach der 2. Mahnung.

Die Mahngebühren sind fällig mit der Ausfertigung der Mahnung. Die Mahnungen werden regelmäßig maschinell erstellt."

---

\*) bestätigt von der Hochschulleitung am 7. Dezember 2011

**Nr. 4:**

Nach § 4 Abs. 1 BibliotheksGebO wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

"(2) Über den Stand des Leistungsbescheides hinaus erfolgt keine Gebührenerhebung."

**Nr. 5:**

Der bisherige § 4 Abs. 2 BibliotheksGebO wird § 4 Abs. 3 BibliotheksGebO und der bisherige § 4 Abs. 3 BibliotheksGebO wird § 4 Abs. 4 BibliotheksGebO.

**Artikel II**

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

# FHTW

## Amtliches Mitteilungsblatt

### Nr. 20/03

Inhalt	Seite
<b>Ordnung</b>	249
<b>über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin</b>	
<b>(BibliotheksGebO)</b>	

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

24.07.2003



# Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

## Ordnung

### über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

#### (BibliotheksGebO)

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Satzung der FHTW Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) hat das Kuratorium der FHTW Berlin am 19. Juni 2003 folgende Gebührenordnung beschlossen.\*)

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Nutzung der Hochschulbibliothek der FHTW und Einschluß aller Zweigbibliotheken.

#### § 2 Nutzung

Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Gebühren werden ausschließlich nach Maßgabe der §§ 3 bis 8 erhoben.

#### § 3 Vorbestellungen

Vorbestellungen oder Vormerkungen sind gebührenfrei. Für die schriftliche Benachrichtigung sind die jeweiligen Portokosten von dem Nutzer oder der Nutzerin zu tragen.

#### § 4 Mahngebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist oder der Sonderleihfrist sind Gebühren zu entrichten, die sich aus einem Grundbetrag für die Medieneinheit und einem zusätzlichen Betrag für jeden verstrichenen Öffnungstag zusammensetzen. Die Gebühren betragen:

von der 1. Mahnung an:  
EUR 0,50 pro Medieneinheit und EUR 0,20 pro Öffnungstag.

---

\*Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 03.07.2003

von der 2. Mahnung an:  
EUR 1,50 pro Medieneinheit und EUR 0,20 pro Öffnungstag.  
Die 2. Mahnung erfolgt 10 Öffnungstage nach der 1. Mahnung.

von der 3. Mahnung an:  
EUR 2,50 pro Medieneinheit und EUR 0,20 pro Öffnungstag.  
Die 3. Mahnung erfolgt 10 Öffnungstage nach der 2. Mahnung.

Die Mahngebühren sind fällig mit der Ausfertigung der Mahnung. Die Mahnungen werden regelmäßig maschinell erstellt.

- (2) Zuzüglich zu den Mahngebühren werden Portokosten in der jeweils geltenden Höhe erhoben.
- (3) Nutzer und Nutzerinnen, die sich bei der Anmeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt bereit erklärt haben, am Email-Mahnverfahren teilzunehmen, können nicht die Einrede vorbringen, eine Mahnung hätte sie nicht erreicht. Das Ansteigen der Mahngebühren ist auch bei Nichtabfrage der Mail-Box allein dem Nutzer oder der Nutzerin anzulasten mit der Folge, dass die entsprechenden Gebühren in voller Höhe zu entrichten sind.

## **§ 5 Bearbeitungsgebühren**

- (1) Im Falle der Neubeschaffung einer Medieneinheit, weil der Nutzer oder die Nutzerin sie nach der 3. Mahnung nicht zurückgegeben hat, wird neben dem Schadenersatz (Wiederbeschaffungskosten) eine Bearbeitungsgebühr erhoben.  
Die Gebühr beträgt:  
  
EUR 10,00
- (2) Im Falle des Verlustes einer Medieneinheit hat der Nutzer oder die Nutzerin auf seine oder ihre Kosten ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, legt die Bibliothek entsprechend dem Preis der verlorengegangenen Medieneinheit die Ersatzleistung fest. Zusätzlich werden Bearbeitungsgebühren erhoben.  
Die Gebühr beträgt:  
  
EUR 10,00
- (3) Im Falle der Beschädigung einer Medieneinheit durch den Nutzer oder die Nutzerin gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr wird bei späterer Rückgabe der Medieneinheit nicht zurückerstattet.
- (5) Wenn eine Medieneinheit ganz oder teilweise unberechtigt aus der Bibliothek entfernt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.



## **§ 6 Ausfertigungsgebühr**

Für Ersatzausstellung von verlorenen oder unbrauchbar gewordenen Bibliotheksausweisen wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt:

EUR 5,00

## **§ 7 Dokumentenliefersysteme / Online-Fernleihe/Kopiendirektversand**

Für die Beschaffung von Informationen über Dokumentenliefersysteme gelten die jeweiligen Preise der Anbieter. Die Teilnahme an der Online-Fernleihe ist kostenpflichtig. Es gelten die jeweiligen Preise, nähere Informationen und Änderungen werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 8 Auskunftsgebühren**

- (1) Für kostenpflichtige Informationsleistungen externer Informationsanbieter gelten deren Gebührenordnungen.
- (2) Für Papierausdrucke (Literaturlisten, Informationen aus bibliothekseigenen Datenbanken etc.), die über bibliothekseigene Drucker gefertigt werden, sind Gebühren je Seite zu entrichten. Die Gebühren werden durch Aushang bekanntgegeben.

## **§ 9 Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

Nach erfolgloser letzter Mahnung zur Rückgabe von Medien wird zur Durchsetzung der Forderung der Bibliothek gem. §§ 4 und 5 kostenpflichtig das Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchgeführt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliotheken der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (BibliothekenGebO), AMBl. FHTW Berlin Nr. 12/99 außer Kraft.

